



## **Kurzinformationen zur Berufsausbildung Medizinische/r Fachangestellte/r**

Die nachfolgenden Schlagwörter mit kurzer Erläuterung dienen zur Information bei der Berufsausbildung zur/zum Medizinische/n Fachangestellte/n. (Durch „Strg + Klicken“ gelangen Sie zu dem Schlagwort)

- [Arbeitsunfähigkeit](#)
- [Ausbildungsberater](#)
- [Ausbildungsdauer](#)
- [Ausbildungsmittel/Lehrmittel](#)
- [Ausbildungsvergütung](#)
- [Aushang-/Auslegepflichtige Vorschriften](#)
- [Ausländische Auszubildende](#)
- [Berufsausbildungsvertrag](#)
- [Berufskleidung](#)
- [Berufsschule](#)
- [Einstellungstermine](#)
- [Erstattung der Fahrtkosten zur Berufsschule](#)
- [Fehlzeiten](#)
- [Freistellung](#)
- [Führen des Ausbildungsnachweises \(Berichtsheft\)](#)
- [Immunisierung](#)
- [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#)
- [Jugendarbeitsschutzuntersuchung](#)
- [Kündigung/Beendigung](#)
- [Probezeit](#)
- [Prüfungsunfähigkeit](#)
- [Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule \(QuABB\)](#)
- [Schlüsselzahlen](#)
- [Sonderzahlung](#)
- [Tarifverträge](#)
- [Teilzeitberufsausbildung](#)
- [Überbetriebliche Ausbildung](#)
- [Umschulung](#)
- [Urlaub](#)
- [Verbundausbildung](#)
- [Verkürzung der Berufsausbildungszeit](#)
- [Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung](#)

Erläuterungen zur [Verordnung über die Berufsausbildung](#) finden Sie auf der letzten Seite.

*Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet, die jeweils unter der männlichen Form subsummiert wurden.*



## Arbeitsunfähigkeit

- Rechtsgrundlage: [Entgeltfortzahlungsgesetz](#) – Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall bis zur Dauer von 6 Wochen
- Gilt auch für Auszubildende
- Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit und der voraussichtlichen Dauer an den Arbeitgeber
- Ab dem vierten Kalendertag Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.
- Regelungen der Ausbildungsstätte zur Meldung einer Arbeitsunfähigkeit beachten
- Laut [Muster-Berufsausbildungsvertrag](#) (§ 5 Nr. 3) führt unentschuldigtes Fernbleiben in der Ausbildungsstätte oder in der Berufsschule zum Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung

## Ausbildungsberater

- Aufgaben lt. Berufsbildungsgesetz: Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung (Hauptanwendungsfall), der beruflichen Umschulung sowie Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen
- Pro Berufsschule ein Ausbildungsberater
- Ausbildungsberater sind ausschließlich Ärzte
- [Kontakt und Sprechzeiten](#)

## Ausbildungsmittel/Lehrmittel

- Lehrmittel (Lehrbücher) stellt die Berufsschule (Lehrmittelfreiheit) zur Verfügung
- Übungsbücher oder weitere Fachbücher stellt der Auszubildende als Ausbildungsmittel zur Verfügung

## Ausbildungsvergütung

- Angemessene Vergütung laut § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz
- Normative Wirkung des Gehaltstarifvertrages, auch ohne Vereinbarung des Gehaltstarifvertrages
- Ausbildungsvergütung kann maximal 20 % unter Tarif liegen

## Ausbildungsdauer

- Regulär: 3 Jahre
- Endet im Normalfall mit Bestehen der Abschlussprüfung im Sommer ([§ 21 BBiG](#))  
→ regelmäßig vor Ablauf des im Berufsausbildungsvertrages eingetragenen Endes
- Verlängerung nur in Ausnahmefällen ([§ 8 Abs. 2 BBiG](#))

## Aushang-/Auslegepflichtige Vorschriften

- [www.arbeitgeberbibliothek.de/aushangpflichtige-gesetze-in-arztpraxen.html](http://www.arbeitgeberbibliothek.de/aushangpflichtige-gesetze-in-arztpraxen.html)

## Ausländische Auszubildende

- Vorliegen einer Arbeitserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
- Sprachdiplom B2 zu Beginn der Ausbildung erforderlich

## Berufsausbildungsvertrag

- Ausbildungsvertrag der LÄKH verwenden, um den Arbeitsaufwand für alle Seiten gering zu halten.  
→ [elektronischer Berufsausbildungsvertrag \(eBAV\)](#)

## Berufskleidung

- Auszubildender stellt die Berufskleidung (bleibt sein Eigentum) und übernimmt die Reinigungskosten
- Rückgabe bei Ausbildungsende

[Zur Übersicht ↑](#)



## Berufsschule

- Zuständige Berufsschule richtet sich nach dem Ort der Ausbildungsstätte ([Anmeldeformulare](#))
- [Informationsblatt „Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit“](#)
- In § 4 Nr. 3 des Berufsausbildungsvertrages hat sich der Auszubildende dazu verpflichtet, die Kosten für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zum regelmäßigen Besuch der zuständigen Berufsschule zu tragen. Eine Befreiung tritt dadurch ein, dass das Land Hessen diese Kosten übernimmt, allerdings nur für das 1. Schuljahr.
- Die Vorschrift kann wegen fehlender gesetzlicher Grundlage im Berufsausbildungsvertrag von den Vertragsparteien gestrichen werden.

## Einstellungstermine

- Zwischen dem 1. August und 1. September
- Frühzeitig Bewerbungs- und Einstellungsverfahren durchführen
- Verspätete Einstellung bis zum 31. Dezember möglich → Folge: Abschlussprüfung zum nächstmöglichen Termin

## Erstattung der Fahrtkosten zur Berufsschule

- Im 1. Ausbildungsjahr durch das Land Hessen (Antragsformular über die jeweilige Berufsschule)
- Ab dem 2. Ausbildungsjahr durch den Auszubildenden soweit im Ausbildungsvertrag vereinbart
- Jedoch nur für den Weg zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte
- Grundsätzlich nur Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn nicht anders vereinbart

## Fehlzeiten

- Unentschuldigtes Fehlen in der Ausbildungsstätte und/oder Berufsschule hat Kürzung der Ausbildungsvergütung zur Folge (s. Berufsausbildungsvertrag § 5 Nr. 3)
- Zu hohe Fehlzeiten (über 90/75/60 Tage während der 3-/2,5-/2-jährigen Ausbildung oder mehr als 30 Fehltage in der Berufsschule) können zu Nichtzulassung und Verlängerung der Ausbildungszeit führen → Verlängerungsantrag (Antrag muss von der Auszubildenden gestellt werden)
- [Fehlzeitenregelung](#) (Ausbildungsbeginn bis 31.12.2020)
- [Fehlzeitenregelung](#) (Ausbildungsbeginn ab 01.08.2021)
- 

## Freistellung

- Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz
- Freistellung für den Besuch der Berufsschule und die Teilnahme an Prüfungen ([§ 15 BBiG](#))
- Zeit, um sinnvoll an der Prüfung teilnehmen zu können, nicht unbedingt ein ganzer Arbeitstag
- Freistellen am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht vor der schriftlichen Prüfung (§ 15 Abs. 1 Ziff. 5 BBiG, § 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG)
- Geht dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar ein Berufsschultag voran, ist damit der Freistellungspflicht genüge getan. Eine Freistellung vom Berufsschulunterricht kann nicht vom Auszubildenden erteilt werden.
- Freistellen bedeutet grundsätzlich, dass diese Zeit zu vergüten ist.

## Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

- [Führen eines Ausbildungsnachweises](#)
- Regelmäßig, immer bei neuen Ausbildungsinhalten
- Regelmäßige Durchsicht und Abzeichnung durch Auszubildenden
- Zur Überbetrieblichen Ausbildung in die Carl-Oelemann-Schule (Bad Nauheim) mitnehmen
- Wahl zwischen schriftlicher und elektronischer Führung
- Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

[Zur Übersicht ↑](#)



## Immunisierung

- Immunisierung zu Beginn der Berufsausbildung gegen Hepatitis B ist erforderlich
- Unterrichtungspflicht durch Ausbildenden
- Kosten müssen vom Ausbildenden übernommen werden
- Die Schutzimpfung ist den Auszubildenden kostenlos anzubieten (vgl. [TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen“](#)).
- Lehnt der Auszubildende die Impfung ab, muss er dies schriftlich bestätigen.

## Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- [Merkblatt JArbSchG](#)
- gilt für alle Auszubildenden, die 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind
- Gesetz muss in der Ausbildungsstätte ausgehängt/ausgelegt werden, wenn regelmäßig ein Jugendlicher beschäftigt wird

## Jugendarbeitsschutzuntersuchung

- Muss vor Beginn der Ausbildung durchgeführt werden (Formular über die Gemeinde erhältlich)
- 1 Jahr nach Ausbildungsbeginn erste Nachuntersuchung, wenn Azubi noch nicht 18 Jahre alt ist
- Vorlage zur Einsicht bei der Landesärztekammer Hessen, spätestens mit Anmeldung zur Zwischenprüfung, anderenfalls Löschung des Ausbildungsvertrages und Meldung an die zuständige Arbeitschutzbehörde (Bußgeld)

## Kündigung/Beendigung

- Innerhalb der Probezeit: Kündigung ohne Frist und ohne Angabe von Gründen
- Nach Ende der Probezeit: **nur** im beiderseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvertrag) oder durch fristlose Kündigung mit Angabe des wichtigen Grundes durch beide Vertragspartner möglich
- Bei arbeitgeberseitiger Kündigung ist mindestens eine Abmahnung erforderlich
- Kündigung seitens der Auszubildenden aus persönlichen Gründen mit 4 Wochen-Frist  
→ Fortsetzen der MFA-Ausbildung ist dann nicht mehr möglich

## Probezeit

- Mindestens 1 Monat, maximal 4 Monate ([§ 20 BBiG](#)) über 4 Monate hinaus nicht verlängerbar
- *Ausnahme*: Ausbildung wurde während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen und die Möglichkeit einer Verlängerung wurde vertraglich vereinbart ([Muster des Berufsausbildungsvertrags](#))
- Eine Probezeit findet bei Wechsel der Ausbildungsstätte erneut statt, allerdings nicht bei Praxisübergabe.

## Prüfungsunfähigkeit

- Prüflinge, die zum Prüfungstermin (Zwischenprüfung, schriftlicher und praktischer Teil der Abschlussprüfung) ordnungsgemäß eingeladen wurden, aber der Prüfung fernbleiben, benötigen eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung.
- Die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung muss am Prüfungstag von einem Arzt ausgestellt werden.
- Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung des ausbildenden Arztes wird nicht akzeptiert.
- Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird nicht akzeptiert.
- Bei wiederholtem Fernbleiben behalten wir uns vor, ausschließlich ein amtsärztliches Attest zu akzeptieren.
- Unentschuldigtes Fernbleiben im Rahmen der Abschlussprüfung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
- Unentschuldigtes Fernbleiben im Rahmen der Zwischenprüfung gilt als Nichtteilnahme und führt zur wiederholten Einladung.

[Zur Übersicht ↑](#)



## Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)

- Hessenweite Maßnahme zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- QuABB-Ausbildungsbegleiter mit Sprechzeiten an jeder Berufsschule
- Sozialpädagogisch ausgebildete QuABB-Ausbildungsbegleiter arbeiten mit den Ausbildungsberatern der LÄKH vor Ort zusammen
- Aktuelle Informationen auf der [Website von QuABB](#)
- Sofern ein Ausbildungsabbruch nicht zu vermeiden ist, werden Anschlussperspektiven erarbeitet.

## Schlüsselzahlen

- Ausbildungsmöglichkeiten prüfen
- Anzahl der medizinischen Fachkräfte im Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden
- 1 Arzt + 1 medizinische Fachkraft → 1 Auszubildende
- 1 Arzt + 1 - 2 medizinische Fachkräfte → 2 Auszubildende
- 1 Arzt + 3 medizinische Fachkräfte → bis zu 4 Auszubildende
- Medizinische Fachkräfte = ganztätig tätige Arbeitnehmer (gem. § 1 Abs. 2 Manteltarifvertrag)
- Im Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind Angaben zur Personalsituation zu machen.
- Die Schlüsselzahlen sind auf Gruppenpraxen oder Berufsausbildungsgemeinschaften entsprechend anzuwenden.

## Sonderzahlung

- Anspruch nur bei besonderer vertraglicher Vereinbarung oder Vereinbarung der Anwendung des [Manteltarifvertrags](#) (s. Berufsausbildungsvertrag § 10 oder Buchstabe F)
- Anspruch auch für Auszubildende

## Tarifverträge

- Die Tarifvertrag (Gehaltstarifvertrag, Manteltarifvertrag, Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit sowie der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung) sind [hier](#) einsehbar.
- Die Tarifverträge sind von ministerieller Seite nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden.
- Sie gelten deshalb automatisch nur dann, wenn beide Partner des Berufsausbildungsvertrages bei der tarifvertragsschließenden Partei organisiert sind.
- Ist das nicht der Fall, muss die Anwendung der Tarifverträge/eines Tarifvertrages im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden (s. Buchstabe F im Muster-Berufsausbildungsvertrag)
- Die Landesärztekammer Hessen empfiehlt die Anwendung der Tarifverträge.

## Teilzeitberufsausbildung

- Möglichkeit, die Berufsausbildung auch in Teilzeit (mindestens 30 Stunden) durchzuführen.
- Siehe <https://www.laekh.de/fuer-mfa/berufsausbildung/ausbildung-in-teilzeit>

## Überbetriebliche Ausbildung

- Pro Ausbildungsjahr jeweils eine Woche in Bad Nauheim
- Die Pflicht zur Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung wird durch eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nicht berührt. Es werden drei Lehrgänge angeboten, die zu absolvieren sind.
- Der Auszubildende ist verpflichtet, den Auszubildenden für die Überbetriebliche Ausbildung freizustellen und die Kosten der Lehrgangsgebühren (Unterricht, Internat, Verpflegung) einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu übernehmen. Im Berufsausbildungsvertrag muss eine entsprechende Verpflichtung enthalten sein (§ 19 Abs. 5 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen). Unter „notwendig“ sind grundsätzlich eine Hin- und eine Rückfahrt zu verstehen, nicht aber tägliche Fahrten.
- Auszubildende haben aktuell einen Eigenanteil an den [Verpflegungskosten](#) i. H. v. € 38,55 zu leisten, die der Auszubildende vom Gehalt abziehen kann.

[Zur Übersicht ↑](#)



## Umschulung

- Förderung durch die zuständige Arbeitsagentur (siehe auch [Website der Arbeitsagentur](#))
- Ausbildungszeitverkürzung auf 2 Jahre möglich
- [Umschulungsvertrag](#)

## Urlaub

- Muss innerhalb der Berufsschulferien genommen/erteilt werden
- 14 Tage nach eigenen zeitlichen Wünschen bei Anwendung des Manteltarifvertrages
- Grundsätzlich Absprache mit Arbeitgeber und Kolleginnen erforderlich
- Praxisurlaub ist möglich, muss rechtzeitig besprochen werden
- Keine Rückforderung zu viel gewährter Urlaubstage ohne vorherige Absprache/Vereinbarung

## Verbundausbildung

- Zusammenwirkung mehrerer natürlicher und juristischer Person in einem Ausbildungsverbund (gem. § 10 Abs. 5 BBiG)
- Sicherstellung der Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit
- Zusatz-Vereinbarungen erforderlich (bei der zuständigen Bezirksärztekammer erhältlich)
- Unfallversicherungsrechtlich unproblematisch

## Verkürzung der Berufsausbildungszeit

- [Verkürzungsantrag](#) schriftlich, gemeinsam von Auszubildenden und Ausbildenden an die zuständige Bezirksärztekammer
- Zusätzlich kann eine vorzeitige Zulassung (siehe nächster Punkt) zur Abschlussprüfung beantragt werden

## Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

- „Vorzeitig“ bedeutet, Termin, der der regulären Abschlussprüfung **unmittelbar** vorausgeht.
- Es kommt auf die Leistungen während der **gesamten Ausbildungszeit** an.
- [Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung](#)

## Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung

- Medizinische Fachangestellte – Hinweise für den ausbildenden Arzt; Herausgeber: Bundesärztekammer, Berlin;
- Medizinische Fachangestellte – Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung; Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Berlin;
- Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten – Leitfaden für die ausbildende Praxis; Herausgeber: Bundesärztekammer, Berlin; zu bestellen beim Deutschen Ärzte-Verlag, Herbert-Lewin-Str. 1, 50931 Köln
- Ausbildungsfibel - Tipps und Hilfen für Betriebe; Herausgeber und Verlag: Bundesanstalt für Arbeit, Ref. II/BID, Postfach, 90478 Nürnberg
- Berufsausbildung in Freien Berufen; Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB); zu bestellen über W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
- Karl-Heinz List, Auszubildende richtig beurteilen; Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg, ISBN 3-8029-3739-2

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirksärztekammer oder an die Landesärztekammer Hessen, [Abteilung MFA-Ausbildungswesen](#)

MFA-Ausbildungswesen

[Zur Übersicht ↑](#)

Seite 6 von 6